

**Kartengrundlage: Auszug aus der Karte zum amtlichen Verzeichnis**  
 (nach § 81 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz und § 2 Abs.2 Grundbuchordnung)  
 Verfahren: Langerich-Gersten-Handrup Kreis Emsland L 131

Landkreis: Emsland  
 Gemeinde: Lengerich  
 Gemarkung: Lengerich  
 Flur: 55  
 Maßstab: 1:1000

Verantwortlich für die Planung: Vermessungs- und Katasterbehörde Emsland, Lingen (Ems), den 2. Aug. 1996

Verantwortlich für die Ausführung: Vermessungs- und Katasterbehörde Emsland, Lingen (Ems), den 2. Aug. 1996



**PLANZEICHENERLÄUTERUNG**

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990  
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

GEWERBEGEBIET

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZAHL OHNE KREIS HÖCHSTHÖHE  
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)  
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

**BAUWEISE; BAULINIE; BAUGRENZEN**

BAUGRENZE  
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE  
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

**VERKEHRSLÄCHEN**

STRASSENVERKEHRSLÄCHEN  
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE  
BEREICH OHNE ZU- UND ABFAHRT  
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN  
10 KV-ERDKABEL

**GRÜNFLÄCHEN**

GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)  
FLÄCHE FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD  
FLÄCHE FÜR WALD

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, GEM. § 9 (1) 25 a BAUGB

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES  
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND  
FEUCHTBEREICH  
SUKZESSIONSFLÄCHE

**Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000**

Veröffentlicht mit Erlaubnis des Herausgebers: Vermessungs- und Katasterbehörde Emsland, Lingen  
Kartenummern: 3411/20  
Stand vom April 1996  
Antragsbuch: P 5/1996



AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG  
HAT DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH  
DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 C "GEWERBEGEBIET FOPPENKAMP-ERWEITERUNG III" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LENGERICH, DEN 02.08.1996  
BÜRGERMEISTER  
GEMEINDEDIREKTOR

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- HÖHE DER GEBÄUDE  
IN DEN GE- GEBIETEN DARF DIE MAX. HÖHE DER GEBÄUDE 10,0m GEMESSEN VON O.K. MITTE FERTIGER ERSCHLIESSUNG BIS O.K. DACH MITTE DER GEBÄUDE NICHT ÜBERSCHREITEN.  
AUSGENOMMEN DAVON SIND UNTERGEORDNETE BAUTEILE WIE SCHORNSTEINE, AB- UND ENTLÜFTUNGEN UND TECHNISCHE ANLAGEN WIE FILTER, RÜCKHÖLLE, AGGREGATE, KRANBAHNEN ETC.
- IM GELTUNGSBEREICH DIESER BEBAUUNGSPLANES DÜRFEN NUR BETRIEBE ZUGELASSEN WERDEN, DIE KEINE GRUNDWASSERGEFÄHRLICHEN STOFFE EINSETZEN, BZW. NUR BETRIEBE, DIE DURCH ENTSPRECHENDE VORKEHRUNGEN EINE GRUNDWASSERGEFÄHRLICHKEIT AUSSCHLIESSEN.
- BEPLANTZUNG  
JE 300m<sup>2</sup> GRUNDSTÜCKSFÄCHE IST EIN GROSSKRONIGER HEIMISCHER LAUBBAUM ANZUPFLANZEN.
- PFLANZGEBOT  
BEI DER BEPLANTZUNG DER GRÜNFLÄCHEN SIND HEIMISCHE STANDORTGERECHTE LAUBHÖLZER ZU VERWENDEN. DABEI SIND DIE PFLANZSCHEMEN, PFLANZVORGABEN UND DIE PFLANZLISTE DES GRÜNDUNGSPLANES ZU BERÜCKSICHTIGEN.
- VERSICKERUNG  
FÜR DIE VERSICKERUNG DES UNBELASTETEN DACHFLÄCHENWASSERS IST DER BAU VON VERSICKERUNGSMULDEN ODER VERSICKERUNGSSCHÄCHTEN AUF DEM GRUNDSTÜCK VORZUSEHEN.

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DIE ERSATZFLÄCHE**

- AUFFÖRSTUNG MIT AUSBILDUNG EINES WALDSAUMES IN DEN RANDBEREICHEN
- SUKZESSIONSFLÄCHE
- FEUCHTBEREICH; SPEISUNG DURCH REGENWASSER

**HINWEISE**

GEM. § 9 (8) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 02.08.1996 DARLEGT SIND.

DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES LIEGT IN EINEM GEBIET ZUR SICHERUNG GROSSRÄUMIGER WASSERVORKOMMEN FÜR DIE TRINKWASSERGWINNUNG (SIEHE AUCH TEXTL. FESTSETZUNGEN)

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 B FÜR DIESEN GELTUNGSBEREICH AUSSER KRAFT.

**HINWEISE**

- IM PLANGEBIET BEFINDEN SICH ARCHÄOLOGISCHE FUNDSTELLEN. DER UNTEREN DENKMALPFLEGE DES LANDKREISES EMSLAND IST DAHER RECHTZEITIG JEGLICHER EINGRIFF IM BODEN ODER IM ZUG DER BAUMMASSNAHMEN ANZUZEIGEN, DAMIT EINE VORHERIGE BZW. BAUBEGLEITENDE ARCHÄOLOGISCHE BEURTEILUNG MÖGLICH IST. NACH BEGUTACHTUNG UND EVENTUELL NOCH NOTWENDIG WERDEN DEN ARCHÄOLOGISCHEN GRABUNGSARBEITEN MUSS DIE FLÄCHE VON DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE GESONDERT FREIGEGEBEN WERDEN (TEL. 05831/44103). FUNDE SIND UNVERZÜGLICH DER ZUSTÄNDIGEN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE DER KREIS- ODER GEMEINDEVERWALTUNG ZU MELDEN.
- INNERHALB DER BAUSCHRÄNKUNGSZONE DÜRFEN KEINE WERBEANLAGEN ERRICHTET WERDEN. HIERVON AUSGENOMMEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 14.12.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.11.1995 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 C BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 14.12.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

LENGERICH, DEN 02.08.1996  
BÜRGERMEISTER  
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1996 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 04.05.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 14.06.1996 BIS 14.06.1996 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LENGERICH, DEN 02.08.1996  
BÜRGERMEISTER  
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.06.1996 DEM GERICHTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ENGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) WURDE VOM 14.06.1996 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 14.06.1996 GEGEBEN.

LENGERICH, DEN 02.08.1996  
BÜRGERMEISTER  
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANFRAGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 14.06.1996 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LENGERICH, DEN 02.08.1996  
BÜRGERMEISTER  
GEMEINDEDIREKTOR

Im Anzeigungsverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 04. Nov. 1996 Az.: 05-010-402-24 keine Verletzung von Rechtsvorschriften gefestigt gemacht.  
Lingen, den 04. Nov. 1996  
Landkreis Emsland  
GEMEINDEDIREKTOR  
In Vertretung

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM § 11 (3) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BAUGB AM 30.11.1996 AMTSLIEST FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTMACHT WORDEN.  
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 30.11.1996 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LENGERICH, DEN 06.12.1996  
BÜRGERMEISTER  
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LENGERICH, DEN 08.12.2006  
BÜRGERMEISTER  
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER AUSFÜHRUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LENGERICH, DEN 08.12.2006  
BÜRGERMEISTER  
GEMEINDEDIREKTOR

**BEBAUUNGSPLAN NR. 10 c**  
**"GEWERBEGEBIET FOPPENKAMP - ERWEITERUNG III"**  
**DER GEMEINDE LENGERICH**

LANDKREIS EMSLAND  
**URSCHRIFT**

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO HÜTKER  
OSNABRÜCK